

Hilfen	Wo?	Wann?	Wieviel? / Was?	Wie lange?	Voraussetzungen
Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss für Erwerbstätige	Krankenkasse* und Arbeitgeber *privat versicherte Frauen: Bundesversicherungsamt, Friedr.-Ebert-Allee 38 53113 Bonn Tel.: 0228/6190	zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist, 6 Wochen vor der Entbindung	Gesetzliche Krankenkasse* zahlt max. 13 € pro Tag (390 €) Arbeitgeber stockt auf den vorherigen Nettoverdienst auf *Privatkassen zahlen in der Regel einmalig 210 €	Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d. h. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei komplizierten Geburten und Mehrlingen) nach der Geburt	Bescheinigungen über voraussichtlichen Tag der Entbindung von Arzt/Ärztin und später die Geburtsurkunde der Krankenkasse vorlegen
Mutterschaftsgeld für erwerbslose Frauen und Umschülerinnen	Krankenkasse und Agentur für Arbeit	wie oben	in Höhe des Arbeitslosengeldes	wie oben	wie oben und zusätzlich einen Bescheid über Arbeitslosigkeit vom Arbeitsamt
Basis Elterngeld Elterngeld Plus	Elterngeldkasse Untere Brinkstr. 80 44141 Dortmund Tel: 5029-264 /-5	direkt nach der Geburt des Kindes, rückwirkend höchstens für 3 Monate vor Antragstellung	300 € monatlich für Arbeitslose oder Studierende, ALGII 65% des Netto-Einkommens, max. 1800 €	Berufstätige: 12 Monate plus 2 Partnermonate Arbeitslose/Studierende: 12 Monate Alleinerziehende: 14 Monate	Einkommensgrenze: bei Alleinerziehenden 250.000 €, mit Partner*in 500.000 €
Kindergeld	Kindergeldkasse Märkische Str. 8-10 44135 Dortmund	direkt nach der Geburt des Kindes	Je Kind 250,00 € Bis zu 250 € je Kind	bis zum 18. Lebensjahr; vom 18. bis 25. Lebensjahr, wenn in der Schule/ Ausbildung; bei Arbeitslosigkeit bis zum 21. Lebensjahr	Jede*r, der/die kindergeldberechtigt ist. Geringverdiener*innen; ALG I: einkommensabhängig
Kinderzuschlag					
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt Ostwall 64 44136 Dortmund	jederzeit nach der Geburt, gültig ab Antragstellung, einen Monat rückwirkend	Kinder bis 5 Jahren 177,00 € von 6-11 Jahren 236,00 € von 12-17 Jahren 314,00 €	bis zum 18. Lebensjahr	Der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nur unregelmäßig Unterhalt. Ein vollstreckbarer Unterhaltstitel liegt vor oder kann in Ausnahmefällen nicht geschaffen werden. Rechtsanspruch
ALG II Sozialhilfe	Jobcenter Sozialamt	ab 13. Schwangerschaftswoche ab Geburt	Mehrbedarf: 20% vom Regelsatz Mehrbedarf Alleinerziehende: 36% vom Regelsatz	bis zur Geburt bis zum 7. Lebensjahr	alleine mit dem Kind in einer Wohnung lebend; ab dem 7. Lebensjahr gelten andere Prozentsätze; Mehrbedarf wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.
Einmalige Beihilfen	Jobcenter/ ALG II Sozialamt/ Sozialhilfe	muss vor der Geburt beantragt werden (gezahlt wird ab der 28. SSW) ab 13. Schwangerschaftswoche	Babyausstattung Kinderbett, Kinderwagen Umstandsbekleidung	Einmalig 500 €; Einmalig 153 €	Bezug von ALG II oder Sozialgeld Bei schneller Geburtenfolge erhält das 2. oder 3. Kind z. Zt. eine Pauschale von 250,00 €. Formlos zu beantragen
Wohngeld	Amt für Wohnungswesen Südwall 2-4 44122 Dortmund - Bürgerhalle -	jederzeit	ist abhängig vom Einkommen, der Kaltmiete, Anzahl der Familienmitglieder etc.	Der Antrag muss alle 12 Monate neu gestellt werden	Für Personen mit geringem Einkommen Rechtsanspruch
Geld aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte Klosterstr. 8 -10 44135 Dortmund Tel.: 9934-222	während der Schwangerschaft	abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage	unterschiedlich, je nach Notlage, darf nicht auf ALG II angerechnet werden	Kein Rechtsanspruch auf Vergabe der Gelder; Notlage muss vorhanden sein.

Alle hier aufgezählten Hilfen sind Möglichkeiten, die individuell beim Jugendamt, Sozialamt, Wohnungsamt, Arbeitsamt etc. abzuklären sind. Alle Informationen sind nach bestem Wissen von uns zusammengestellt worden. Erkundigen Sie sich auch nach evtl. Veränderungen.

Für weitere Nachfragen (auch nach der Geburt) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Einen Beratungstermin erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.



Eine Information der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Dortmund, Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Paar- und Lebensberatung, Kloster 8 - 10, 44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 99 34 222, E-Mail: beratungsstelle@awo-dortmund.de, www.awo-dortmund.de/beratung

Berechnung zur Regelleistung

I. Bedarf allein lebend Paar

Regelsatz Haushaltsvorstand****	502,00 €	451,00 €
Regelsatz Partner*in		451,00 €
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Mehrbedarf:		
Schwangerschaft 17%		
alleinerziehend 36%		
Miete		
1 Person 45-60 qm		
jede weitere Person 10-15 qm		
Heizungspauschale		
Bedarf:	€	€

II. Einkünfte

Kindergeld	€	€
Elterngeld	€	€
Wohngeld	€	€
Lohn/Gehalt	€	€
Arbeitslosengeld	€	€
Unterhaltsvorschuss	€	€
Sonstiges	€	€
Einkünfte:	€	€

III. Hilfebedarf

I. Bedarf	_____ €
II. Einkünfte	_____ €
Hilfebedarf:	_____ €

Regelsätze für Kinder/Familienangehörige

Kind bis 5 Jahre	318,00 €
Kind ab 6 Jahren	348,00 €
Kind ab 14 Jahren	420,00 €
Kind ab 18 Jahren	402,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner je	451,00 €

Mehrbedarfe für Schwangere

Schwangerschaft ab 13. Woche	*17%	71,40 €
	**17%	68,34 €
	***17%	76,67 €
allein lebend	****17%	85,34 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende

alleinerziehend mit:		
einem Kind unter 7 Jahren	36%	180,72 €
einem Kind über sieben Jahren	12%	60,24 €
zwei Kindern zwischen 7 und 16 Jahren	36%	180,72 €
einem Kind über 7 Jahren & einem Kind über 16 Jahren	24%	120,48 €
zwei Kindern über 16 Jahren	24%	120,48 €
drei Kindern unter 18 Jahren	36%	180,72 €
jedem weiteren Kind 12%, maximal 60%, z. B. bei 5 Kindern	60%	301,20 €